

Natura 2000 einige Grundlagen...

François Kremer
Europäische Kommission
G.D. Umwelt
Dezember 2008

Generaldirektion Umwelt

Umweltkommissar: Stavros Dimas



Generaldirektor: Karl Friedrich Falkenberg (ab 1/1/2009)

- Direktion A: Kommunikation, Rechtsangelegenheiten & Bevölkerungsschutz
- **Direktion B: Schutz der natürlichen Umwelt**
Referat: Natur und biologische Vielfalt
- Direktion C: Klimaschutz und Luftqualität
- Direktion D: Gewässerschutz, Chemische Stoffe und Kohäsion
- Direktion E: Internationale Angelegenheiten und LIFE
- Direktion F: Ressourcen
- Direktion G: Nachhaltige Entwicklung und Integration

Biologische Vielfalt

Übereinkommen über die biologische Vielfalt

UNO Konferenz in Rio: 1992

Ziele

- Erhalt der biologischen Vielfalt
- nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt
- gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt

Biologische Vielfalt

Göteborg, Juni 2001

Europäischer Rat, Juni 2001 in Göteborg

Schlussfolgerungen des Vorsitzes

"dass dem Rückgang der biologischen Vielfalt Einhalt geboten werden sollte, mit dem Ziel, dies bis 2010 zu erreichen..."

Mitteilung der Kommission
22.5.2006

**Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt
bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus**

EU-Aktionsplan bis zum Jahr 2010 und
darüber hinaus :

Spezifische Zielvorgaben und Maßnahmen

**Vogelschutzrichtlinie,
FFH-Richtlinie
Natura 2000**

**Aktion der Gemeinschaft zur
Erhaltung der biologischen
Vielfalt**

Gesetzestexte als Grundlagen von Natura 2000

- **Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten**
- **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen**

Die Hauptziele der FFH-Richtlinie

- **Die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen;**
- **Einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung leisten.**
- **Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.**

*« **Nachhaltige Entwicklung** ist eine Entwicklung welche den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung trägt, ohne die Möglichkeit zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen, deren Bedürfnisse zu befriedigen »*

Ziel der FFH-Richtlinie
Artikel 2 - Paragraph 1

Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur **Sicherung der Artenvielfalt** durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

Ziel der Maßnahmen unter der FFH-Richtlinie

Artikel 2 - Paragraph 2

“Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen **Maßnahmen** zielen darauf ab, einen **günstigen Erhaltungszustand** der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.”

Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur

Artikel 2 - Paragraph 3

“Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.”

EU-Naturschutzpolitik

Die "zwei Säulen" der Richtlinien

Gebietsschutz -
"Natura 2000"

Artenschutz
(Gesamte Fläche)

Bewahrung und Wiederherstellung
des günstigen Erhaltungszustandes
von Arten und Lebensraumtypen
von gemeinschaftlicher Bedeutung

Artenschutz



Der Feldhamster
Cricetus cricetus

Flexible Umsetzung?

2002-2005 MS-Arbeitsgruppe

Neuer Interpretations-Leitfaden
der Kommission zu:

- Art.12 (Tierarten) und
 - Art.16 der FFH-Richtlinie
- (Endfassung: Februar 2007)

Gebietsschutz



Ein kohärentes europäisches
ökologisches Netz besonderer
Schutzgebiete

Natura 2000 :

FFH-Gebiete ~ **13 %** der EU Landesfläche

Vogelschutzgebiete ~ **10 %** der EU Landesfläche

Insgesamt Natura 2000: **ca. 17 % EU Landfläche**

> 26,000 Gebiete

~ 700.000 km² Landfläche

+ 100.000 km² Meeresfläche

Natura 2000

(Juni 2008):

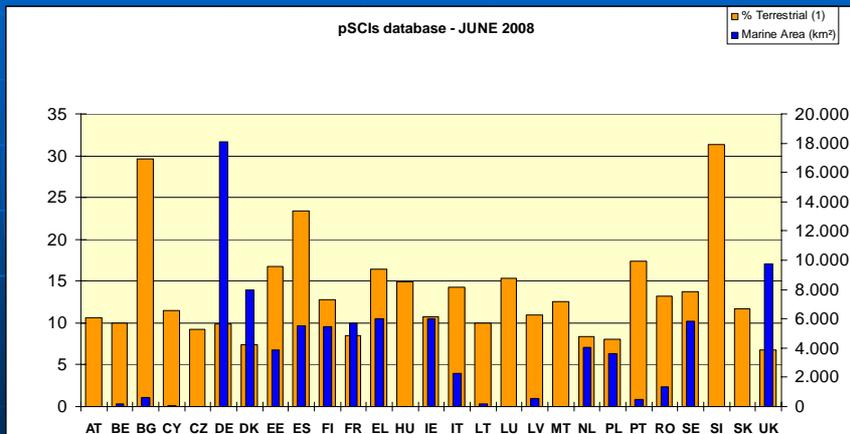
Vogelschutzgebiete:

5.004 Gebiete = 517.896 km²
(51,7 Millionen ha)

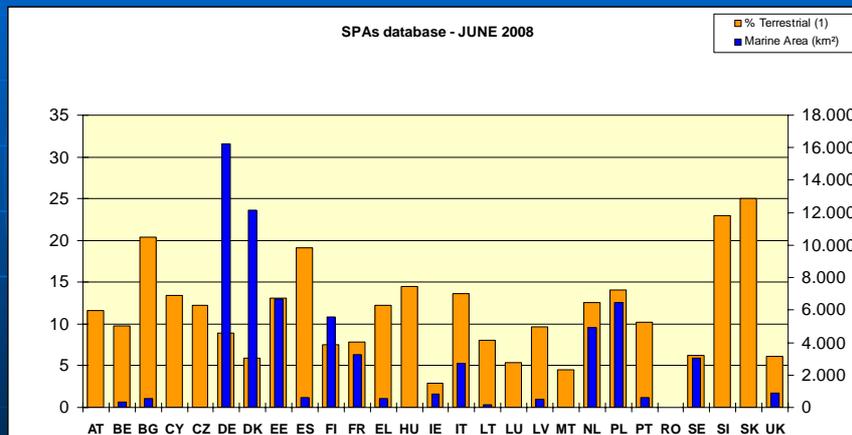
FFH-Gebiete:

21.612 Gebiete = 655.986 km²
(65,5 Millionen ha)

FFH-Gebiete



Vogelschutzgebiete



Ziel von Natura 2000 Artikel 3 Paragraph 1

“Den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustandes** der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Habitate der Arten des Anhangs II in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.”

Schutz der Natura 2000 Gebiete

- **Erhaltungsmaßnahmen festlegen**, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. (Art. 6(1))
- die **Verschlechterung** der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten **vermeiden**; (Art. 6(2))

Schutz der Natura 2000 Gebiete **(Artikel 6(2))**

- **Störungen von Arten**, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, **vermeiden**, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Art. 6(2));
- Wenn notwendig, Habitate wieder herstellen um die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und der Arten Rechnung zu tragen (Art. 6(1)) .

Schutz der Natura 2000 Gebiete (Artikel 6(3) & (4))

- **Prüfung von Plänen und Projekten** auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen,
- Genehmigung von Plänen und Projekten welche ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen nur unter bestimmten **Bedingungen**,
- Wenn notwendig: **Ausgleichsmaßnahmen**, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

Allgemeine Erhaltungsmaßnahmen in Vogelschutzgebieten

DIE VERSCHMUTZUNG ODER BEEINTRÄCHTIGUNG DER LEBENS-RÄUME SOWIE DIE BELÄSTIGUNG DER VÖGEL , SOFERN SICH DIESE AUF DIE ZIELSETZUNGEN DIESES ARTIKELS ERHEBLICH AUSWIRKEN , IN DEN ABSÄTZEN 1 UND 2 GENANNTEN SCHUTZGEBIETEN VERMEIDEN (Art. 4(4)).

Erhaltungsmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten (Art. 6(1))

- Gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte **Bewirtschaftungspläne** und
- geeignete **Maßnahmen rechtlicher, administrativer Art** oder
- **Maßnahmen vertraglicher Art**,

die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und der Arten entsprechen, die in den Gebieten vorkommen.

Ausweisung von besonderen Schutzgebieten

Artikel 4 (4) FFH-Richtlinie

"...legt dabei die **Prioritäten** nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die **Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes** eines natürlichen Lebensraumtyps oder einer Art und für die **Kohärenz** des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung **bedroht** sind."

Artikel 6(1) und 4(4) Subsidiarität !

- Die Mitgliedsstaaten erstellen die am besten geeigneten Maßnahmen wobei sie den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.
- Es besteht eine Ergebnis-orientierte Verpflichtung betreffend die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Habitaten und Arten
- Also: Freiheit betreffend die Natur der Maßnahmen aber volle Verantwortung betreffend deren Ergebnisse

Ausweisung von besonderen Schutzgebieten

- **Erhaltungszustand** der Arten und Habitate
- **Erhaltungsziele**
- **Prioritäten**
- **Erhaltungsmaßnahmen**

Erhaltungszustand, Erhaltungsziele, Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungszustand von Arten und Habitattypen wird auf wissenschaftlicher Grundlage erstellt

Verhältnismäßige Wichtigkeit einzelner Arten und Habitattypen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene feststellen

Erhaltungsziele werden auf wissenschaftlicher Grundlage erstellt

Erhaltungsmaßnahmen werden festgelegt die den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (unter Beteiligung von Betroffenen)

Erfolgreiche Bewirtschaftungs und Erhaltungsmaßnahmen durch...

- **Kommunikation** - Allgemein verständliche Erläuterung der Erhaltungsziele, der Maßnahmen (wozu? wie?...) und der zu erwartenden Ergebnisse
- **Beteiligung** und Partnerschaften
- Gegebenfalls **Entschädigungen** für Einkommensverluste

Natura 2000: wo sind wir heute?



- Alle 27 MS haben Natura 2000 Gebiete vorgeschlagen oder schon eingerichtet, in allen biogeographischen Regionen
- Festlandsgebiete sollen bis 2010 vollständig als Schutzgebiete ausgewiesen sein
- Meeresschutzgebiete werden derzeit vorgeschlagen

- erster Bericht zum Zustand der Schutzgüter erstellt (nach Art. 17). Ergebnisse werden geprüft und Anfang nächsten Jahres veröffentlicht
- nachweisbarer positiver Effekt auf seltene Vogelarten sowie einige Lebensräume und gefährdete Arten – jedoch verharren viele im ungünstigen Erhaltungszustand
- zukünftiger Fokus auf Management der Gebiete

Künftige Arbeit

- Abschluss der Gemeinschaftslisten
- Klärung des europäischen Finanzrahmens
- Entwicklung der NATURA 2000 Gebiete im marinen und -Küstenbereich
- Erstellung von Interpretationshilfen / Leitlinien für die Mitgliedstaaten
- Verbesserung der Kommunikation bezüglich der Ziele der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie
- Überwachung und Management des europäischen Natura 2000 Netzwerkes
- Training



http://ec.europa.eu/environment/nature/index_en.htm

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**